

Akita Club e.V.

Zuchtwesen



Zuchtordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsätze
- § 3 Züchter / Deckrüdeneigentümer
- § 4 Zuchtrecht
- § 5 Voraussetzungen für Zuchthunde
- § 6 Voraussetzung für Zuchthunde aus FCI anerkannten Ländern
- § 7 Zuchthunde aus dem Ausland
- § 8 Zuchthunde anderer VDH-Vereine
- § 9 Tragend importierte Hündin
- § 10 Zuchtalter
- § 11 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung durch Zuchtwarte
- § 12 Wurfbestimmungen
- § 13 Künstliche Besamung
- § 14 Inzestzucht / Inzucht
- § 15 Zuchtverfahren und Deckrüdenwahl
- § 16 Deckentschädigung
- § 17 Deckanzeige
- § 18 Wurfmeldung und Wurfbesichtigung
- § 19 Welpenaufzucht, Anzahl der Würfe in der Zuchtstätte
- § 20 Wurfstärke und Ammenaufzucht
- § 21 Fehler
- § 22 Eintragungsbestimmungen
- § 23 Eintragungssperre
- § 24 Ahnentafel
- § 25 Register (Livre d'attend)
- § 26 Kennzeichnung von Welpen
- § 27 DNA-Datenbank
- § 28 Rufnamen
- § 29 Zwingername
- § 30 Zwingergemeinschaften
- § 31 Eigentümerwechsel und Tod von Akita / Amerikanischen Akita
- § 32 Abgabe von Jungtieren
- § 33 Nachzuchteintragungen
- § 34 Zwingerbuch und Deckbuch
- § 35 Zuchtordnung
- § 36 Gebühren
- § 37 Verstöße
- § 38 Einspruchsrecht
- § 39 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Akita und der Amerikanische Akita sind die größten der japanischen Spitzrassen. Ursprünglich wurden sie als Jagdhunde gezüchtet und sowohl für die Jagd auf Klein- und Federwild, als auch für die Jagd auf Bären, Rot- und Schwarzwild eingesetzt.

Sie haben sich aber auch als Schutz- und Wachhund, als Blinden-, Rettungs- und Arbeitshund, als Polizei- und Lastenziehhund bewährt.

Auf Grund der unterschiedlichen Zucht des Akita in Japan und den USA haben sich nach 1950 zwei verschiedene Akita Rassen entwickelt, deren Realität zum 01.01.2000 vom Japan Kennel Club und der FCI dahin gehend anerkannt wurde, dass seit diesem Zeitpunkt zwei eigenständige Akita Rassen geführt werden, der „Akita“ und der „Amerikanische Akita“. Die Rassen dürfen NICHT miteinander verpaart werden. Herkunfts- und standardgebendes Land innerhalb der FCI ist Japan.

§ 2 Grundsätze

Zuchtziel des Akita Club ist es, einen Akita und einen Amerikanischen Akita zu züchten, der sich am Ideal des Standards orientiert, wesensfest, leistungsstark und gesund ist.

Die Zucht basiert auf dem Grundsatz der Reinzucht, das Einkreuzen anderer Rassen ist nicht erlaubt.

Grundlegend und verbindlich für die Zucht im Akita Club sind das Internationale Zuchtreglement der FCI, die VDH-Zuchtordnung, sowie alle Ordnungen des Akita Club, insbesondere die Satzung, Zucht- und Zuchtzulassungsordnung des Akita Club.

§2.1 Treten in einer Phase genetisch bedingte Krankheiten und Defekte auf, wird zur Bekämpfung das vom VDH vorgegebene Phasenprogramm wie folgt angewandt:

- Phase 1: Erfassung erforderlicher Daten
- Phase 2: Auswertung der in Phase 1 erfassten Daten mit wissenschaftlicher Begleitung und Entscheidung über Ergreifung notwendiger Maßnahmen ggfs. Erstellung eines Zuchtprogramms
- Phase 3: Mögliche Konsequenzen nach wissenschaftlicher Begleitung können sein – Fortsetzung des Zuchtprogramms - Modifikation des Zuchtprogramms - Einstellung des Zuchtprogramms, da kein weiterer Handlungsbedarf besteht - Verabschiedung und Durchführung eines neuen Zuchtprogramms.
- Sind für erbliche genetische Defekte und Krankheiten DNA-Tests verfügbar, so ist zu prüfen, inwieweit diese als Grundlage der Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden können. Liegt das Defektgen heterozygot vor (Anlageträger), sollten diese Hunde nicht von der Zucht ausgeschlossen werden. Es muss allerdings gewährleistet werden, dass ihre Zuchtpartner bezüglich des Defektes homozygot unbelastet sind.

§2.2 Die Zuchtordnung des AC legt die für diesen Zweck jeweils erforderlichen Regelungen fest, um damit den Züchtern die Möglichkeiten einer seriösen, züchterischen Entfaltung zu geben.

§2.3 Alle zuchtrelevanten Mitteilungen werden regelmäßig in der vereinseigenen Clubzeitschrift veröffentlicht.

§ 3 Züchter / Deckrüdeneigentümer

1. Züchter

Züchter eines Wurfes ist der Eigentümer / Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens. Nach einer unverzüglich der Zuchtleitung anzuzeigenden Eigentumsübertragung einer belegten Hündin, gilt der neue Eigentümer als Züchter. Hierfür sind folgende Unterlagen der Zuchtleitung vorzulegen:

- a) Nachweis des Eigentumsübergangs durch Vorlage der Ahnentafel
- b) Antrag auf Übertragung des Züchterrechts (Formblatt)

Diese Unterlagen müssen bei der Zuchtleitung unverzüglich nach dem Eigentumsübergang, auf jeden Fall noch vor dem Werfen der Hündin, eingereicht werden.

Der Züchter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er darf keine tierschutzrechtlichen Verfehlungen begangen haben und muss zudem über die erforderliche Eignung verfügen. Die Kenntnis der AC-

Zuchtordnung und aller anderen zuchtrelevanten Ordnungen des AC und VDH sowie kynologische Sachkunde werden vorausgesetzt.

Der Züchter übernimmt die Verpflichtung, nur Akita und Amerikanische Akita in den Zuchteinsatz zu nehmen, die den Grundsätzen der Vereinsordnungen entsprechend, die wesensmäßigen, körperlichen und leistungsmäßigen Eigenschaften aufweisen, die dazu angetan sind, die Rasse zu verbessern.

2. Deckrüdeneigentümer

Als Deckrüdeneigentümer gilt der Eigentümer eines Deckrüden, dessen zuchtrelevante Voraussetzungen, entsprechend der AC Zucht- und Zuchtzulassungsordnung vollständig erfüllt sind. Deckrüdeneigentümer sind verpflichtet, über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen und diese innerhalb von 7 Tagen der Zuchtbuchstelle zu melden.

§ 4 Zuchtrecht

Das Recht im Akita Club zu züchten, steht ausschließlich Mitgliedern des Akita Clubs zu und Personen, die mit dem Akita Club einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.

Die Zuchthunde müssen die geforderten Zucht Voraussetzungen der Zucht- und Zuchtzulassungsordnung erfüllen.

Für Rüden und Hündinnen, die im Eigentum mehrerer Personen stehen, muss der Zuchtleitung gegenüber, eine Person als vertretungs- und zeichnungsberechtigt erklärt werden. Die Erklärung über eine erteilte Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung muss von allen Miteigentümern unterzeichnet und innerhalb von 30 Tagen nach erfolgtem Eigentumsübergang der Zuchtleitung vorgelegt werden, spätestens aber vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme. Die Erklärung hat durch Verwendung des Formulars „Bescheinigung der Zeichnungsberechtigung“ zu erfolgen.

Der Eigentümer einer Hündin kann diese einem Züchter zu Zuchtzwecken überlassen (Miete der Hündin zur Zucht); die Überlassung gilt nur für einen Wurf, sie bedarf der schriftlichen Vereinbarung, die der Zuchtleitung vorab zur Genehmigung durch den Vorstand vorzulegen ist. Die Hündin muss mind. 4 Wochen vor dem Wurf in die Zuchtstätte des Mieters aufgenommen werden und bis zur Abgabe der Welpen beim Mieter der Hündin verbleiben.

Akita und Amerikanische Akita, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/ oder Register des AC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete verwandt werden.

Mindestens 6 Wochen vor einer beabsichtigten Paarung sollte der Züchter die Zuchtleitung über sein Zuchtvorhaben unterrichten, damit dieser rechtzeitig eine Beratung erteilen kann.

§ 5 Voraussetzungen für Zuchthunde

Zuchthunde müssen in einem seitens des VDH und der FCI anerkannten Zuchtbuches eingetragen sein, den im FCI-Standard Nr. 255 für Akita und den im FCI-Standard Nr. 344 für Amerikanische Akita festgelegten Rassemerkmalen entsprechen, wesensfest, leistungsfähig, gesund sein und die Voraussetzungen der Zuchtzulassungsordnung erfüllen. Ab 2010 ist der Verhaltenstest des Akita Club für Zuchthunde gem. Verhaltenstestordnung verpflichtend.

§ 6 Voraussetzung für Zuchthunde aus FCI anerkannten Ländern

Der inländische Zuchteinsatz von Akita/Amerikanischen Akita aus dem Ausland, die in einem seitens des VDH und der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Schriftliche Genehmigung der Zuchtleitung VOR dem Deckakt beim Ersteinsatz im AC **und** nach

- Vorlage der FCI-Ahnentafel
- einem Nachweis der HD-Freiheit (HD A) oder HD-Verdacht (HD B) durch die Auswertungsstelle des jeweiligen Landes. (HD-Ergebnisse werden nur anerkannt, wenn sie durch eine von der FCI oder dem VDH autorisierte Auswertungsstelle ausgewertet worden sind, bzw. von der offiziellen Auswertungsstelle eines assoziierten FCI-Mitgliedslandes.)
- einem Nachweis, nicht älter als 3 Jahre, dass kein Hinweis auf erbliche Augendefekte vorliegt.
- einem Nachweis, dass der Akita die Formwertnote "Vorzüglich" anlässlich einer internationalen FCI/VDH-Ausstellung oder einer Spezialausstellung des Akita Club erhalten hat.

- Für Zuchtrüden aus dem Ausland sowie tragende importierte Hündinnen muss ein DNA-Profil nach den geltenden Vorschriften im AC erstellt werden.

§ 7 Zuchthunde aus dem Ausland

Zuchtrüden und Zuchthündinnen aus dem Ausland, die in das Eigentum oder Miteigentum eines Akita Club Mitgliedes übergehen und sich mehr als 6 Monate in Deutschland befinden, müssen, sofern eine FCI anerkannte HD-Auswertung und eine Augenuntersuchung vorliegt, zur weiteren Zuchtverwendung innerhalb des AC in das Zuchtbuch eingetragen und zu einer regulären Zuchtzulassung vorgestellt werden. Der bestandene Verhaltenstest ist für diese Hunde zur ZZL verpflichtend. Im Ausland nachgewiesene und vergleichbare bestandene Verhaltensprüfungen können auf Antrag und nach Prüfung durch den Vorstand anerkannt werden.

§ 8 Zuchthunde anderer VDH-Vereine

Die Zuchtverwendung von Rüden, denen von anderen im VDH angeschlossenen Vereinen die Zuchtzulassung zuerkannt wurde, ist möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass analog alle nach der AC-Zuchtordnung vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9 Tragend importierte Hündin

Tragend importierte Hündinnen mit FCI anerkannten Ahnentafeln werden in das Zuchtbuch des AC übernommen, sofern für die Hündin eine FCI anerkannte HD-Auswertung und ein Augenuntersuchungsergebnis vorliegt; der Zuchtrüde (Vater des Wurfes) muss die Voraussetzungen gem. § 6 der AC-Zuchtordnung erfüllen.

Für eine weitere Zuchtverwendung ist eine ZZL erforderlich. Die Eintragung weiterer Welpen erfolgt erst nach Erbringung der Voraussetzungen für eine Zuchtzulassung. Das Risiko trägt der Züchter.

§ 10 Zuchtalter

Rüden und Hündinnen dürfen nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn sie die Zuchtzulassung gem. den Vorgaben der Zuchtzulassungsordnung erhalten haben.

Eine Anmeldung zur ersten Zuchtzulassung ist ab dem 14. Lebensmonat möglich; das HD-Ergebnis sollte bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Hündinnen dürfen grundsätzlich erst zur Zucht verwendet werden, wenn sie mindestens 18 Monate alt sind. Mit Vollendung des 8. Lebensjahres (der Tag, an dem die Hündin 8 Jahre alt wird) dürfen Hündinnen nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

§ 11 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung durch Zuchtwarte

Die Ausbildung, Ernennung und Tätigkeit der AC-Zuchtwarte regelt sich nach der Zuchtwarteordnung des Akita Clubs.

Die Zuchtwarte stellen durch ihre Zucht- und Wurfkontrollen die vom VDH und AC geforderte kontrollierte Zucht im AC sicher. Sie beraten die Züchter in Zucht- und Aufzuchtfragen und sprechen gegenüber dem Vorstand Empfehlungen aus.

§ 12 Wurfbestimmungen

Zahl der Würfe, Belegung der Hündin, Kaiserschnitt

Einer Hündin soll nicht mehr als ein Wurf pro Jahr zugemutet werden. Nach erfolgreicher Belegung muss mindestens ein Zeitraum von 10 Monaten bis zur nächsten Belegung eingehalten werden (gerechnet von Decktag zu Decktag).

Bei mehr als 8 Welpen verlängert sich die Zuchtpause auf 15 Monate.

Jede Abweichung von den vorgenannten Regelungen hat eine Zuchtsperre von 18 Monaten und eine Geldbuße zur Folge.

Nach 2 Kaiserschnittgeburten ist ein weiterer Zuchteinsatz mit der Hündin verboten. Die Zuchtzulassung der Hündin erlischt automatisch.

Einer Hündin sollten nicht mehr als 5 Würfe zugemutet werden.

Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 13 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

Die Zucht Voraussetzungen des AC bzw. die Regelungen für den Zuchteinsatz von Zuchttieren aus dem Ausland müssen erfüllt sein.

Die künstliche Besamung (Samengewinnung und -übertragung) darf nur von Tierärzten vorgenommen werden. Der Tierarzt, der die Samengewinnung vornimmt, attestiert die Identität des Rüden. Der Tierarzt, der die Besamung vornimmt, bestätigt dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt wurde.

Weiterhin müssen Ort und Zeit der Besamung, Name und Zuchtbuchnummer der Hündin und Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein. Dem Tierarzt sind Abstammungsnachweis von Rüde und Hündin zum Vergleich der Zuchtbuchnummer und Identifikationsnummer (Tätowierung, Chip) vorzulegen.

Die Verwendung von Sperma von bereits verstorbenen Rüden, setzt voraus, dass zur Lebenszeit diese eine regelkonforme Zuchtzulassung hatten bzw. die Voraussetzungen hierzu (vgl. ausländische Deckrüden) vorlagen.

Die Verwendung von konserviertem Sperma von inzwischen kastrierten Rüden setzt voraus, dass diese unter den üblichen Voraussetzungen (HD, AU, usw.) zur Zucht zugelassen waren. Die Phänotyp-Beurteilung kann dabei auch nach der Kastration erfolgen ohne negative Beurteilung von evtl. durch den Hormonentzug bedingten Fell-, Wesens- oder anderen Veränderungen. Jungrüden müssen vor Abnahme des Spermas im Rahmen einer ZZL-Veranstaltung vorgestellt worden sein.

§ 14 Inzestzucht / Inzucht

Folgende Inzest-/Inzuchtverpaarungen sind verboten:

- a) Vollgeschwister untereinander
- b) Halbgeschwister untereinander
- c) Väter mit ihren Töchtern oder Enkelinnen
- d) Mütter mit ihren Söhnen und Enkeln
- e) alle Verpaarungen ab einem Inzuchtkoeffizienten von 12,5%

§ 15 Zuchtverfahren und Deckrüdenwahl

1. Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Akita/Amerikanische Akita haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind.
Sofern es keine Einschränkungen durch den Zuchtzulassungsbericht gibt, hat der Züchter grundsätzlich freie Deckrüdenwahl und ist für sein Zuchtvorhaben, wie auch für seine Zuchtprodukte allein verantwortlich.
2. Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden, bedarf der Einzelgenehmigung durch den Vorstand. Der Antrag hat durch Verwendung des Formulars „Antrag auf Mehrfachbelegung“ zu erfolgen. Ein Anrecht auf Genehmigung zur Mehrfachbelegung besteht nicht. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt bei der Zuchtleitung einzureichen. Die Genehmigung der Mehrfachbelegung ist durch die Zuchtleitung an den VDH zu melden.
Für jeden Deckrüden ist eine Deckbescheinigung zu erstellen und der Zuchtbuchstelle vorzulegen und für alle gefallenen Welpen ist ein Elternschaftsnachweis (DNA-Test) verpflichtend.
Anfallende Mehrkosten im Zusammenhang mit der Mehrfachbelegung gehen zu Lasten des Züchters.
3. Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Akita/Amerikanische Akita sind verpflichtet, bei jedem Deckakt als Zeugen persönlich anwesend zu sein. Im Verhinderungsfalle können die Eigentümer eine andere Person als Zeuge des Deckaktes bevollmächtigen.

§ 16 Deckentschädigung

Die Deckentschädigung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen dem Eigentümer der Hündin und dem Eigentümer des Rüden. Der Akita Club hat keinen Einfluss auf die Decktaxe. Empfohlen wird, dass der Deckpreis den üblichen Welpenpreis nicht übersteigen sollte.

Deckverträge sind im Interesse der Beteiligten vor der Paarung anzufertigen. Über kostenloses Nachdecken

einer leergebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze durch denselben Rüden sollte zwischen dem Eigentümer des Rüden und dem Eigentümer der Hündinnen eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

§ 17 Deckanzeige

1. Deckanzeige im Akita Club
Jeder vollzogene Deckakt ist der Zuchtbuchstelle innerhalb von 7 Tagen schriftlich mitzuteilen. Bei verspäteter Meldung besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung.
2. Deckanzeige im Bereich des VDH und im Ausland
Grundsätzlich ist jeder Deckakt eines Rüden, gleichgültig ob im In- oder Ausland, der Zuchtbuchstelle anzuzeigen.

§ 18 Wurfmeldung und Wurfbesichtigung

Sobald ein Wurf gefallen ist, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen, ist der Wurf der Zuchtbuchstelle und der Zuchtleitung schriftlich anzuzeigen.

Jeder A-Wurf eines Erstzüchters sollte durch einen AC-Zuchtwart in den ersten 8 Wochen zweimal begutachtet werden.

Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen ist eine ausgedehnte Betreuung durch den Zuchtwart ratsam.

Bei der Wurfabnahme ist dem Zuchtwart Einsicht in alle Zuchtunterlagen zu gewähren. Die Impfpässe der Welpen sind vollständig und ausgefüllt vorzulegen. Der Züchter erhält eine Kopie des Zuchtwarteberichtes.

§ 19 Welpenaufzucht, Anzahl der Würfe in der Zuchtstätte

Die Welpen sind mindestens 8 Wochen (56 Tage) bei der Mutter zu belassen. Die Welpen sind vom Züchter selbst aufzuziehen. Es ist nicht erlaubt, die Welpen aus eigenem Gewahrsam, mit Ausnahme der Ammenaufzucht, in fremde Hände zu geben.

Um eine rassegerechte Aufzucht gewährleisten zu können, dürfen ohne Ausnahmegenehmigung grundsätzlich nicht mehr als 2 Hündinnen einer Zuchtstätte zeitgleich (binnen 56 Tagen) belegt werden. Auf schriftlichen Antrag des Züchters kann der Vorstand mehr als 2 zeitgleiche Deckakte genehmigen (keine Dauergenehmigung), soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen einer rassegerechten Aufzucht innerhalb der Zuchtstätte für jeden einzelnen Wurf, auch im Falle unvorhersehbar auftretender Schwierigkeiten, nachweislich gegeben sind.

§ 20 Wurfstärke und Ammenaufzucht

Im Allgemeinen sollen der Zuchthündin zur eigenen Aufzucht nur so viele Welpen belassen werden, wie es ihre Kondition zulässt. Bei mehr als 8 Welpen sollte sofortige Zufütterung erfolgen.

Der Züchter ist verpflichtet, der Zuchtleitung innerhalb von 3 bis 4 Tagen nach dem Wurf mitzuteilen, ob eine Ammenaufzucht notwendig ist oder die Zufütterung erfolgen kann.

§ 21 Fehler

Welpen mit anatomischen Missbildungen sind sofort der Zuchtleitung zu melden und einem Tierarzt vorzustellen und ggf. von diesem zu euthanasieren. Eine Bescheinigung des Tierarztes ist der Zuchtbuchstelle vorzulegen.

§ 22 Eintragungsbestimmungen

1. Die nach den Bestimmungen der AC Zucht- und Zuchtzulassungsordnung gezüchteten Akita und American Akita werden in das Zuchtbuch des AC eingetragen. Bei Verpaarungen von im Eigentum eines Mitgliedes stehenden Akita/American Akita, die nicht entsprechend den Zuchtbestimmungen erfolgten, erhalten die Nachzuchten einen Eintrag in die Ahnentafel.
 - a) Bei Verpaarungen, bei denen die Zuchtbestimmungen nachträglich erfüllt werden können, erhalten die Nachzuchten den Eintrag: „Nicht nach den Regeln des Akita Club gezüchtet“.
 - b) Bei Verpaarungen, bei denen die Zuchtbestimmungen nachträglich nicht erfüllt werden können, erhalten die Nachzuchten den Eintrag: „Zuchtverbot“.

2. Die Eintragung von Welpen ins Zuchtbuch erfolgt auf Antrag des Züchters durch den Zuchtbuchführer. Der Antrag ist mittels des dafür vorgesehenen Formblattes zu beantragen. Eingetragen werden können alle Informationen, die aus FCI anerkannten Zuchtbüchern stammen. Siegertitel und Leistungsqualifikationen der Eltern werden auf Antrag eingetragen. Jeder Wurf einer Hündin ist auf deren Ahnentafel einzutragen.
3. Die Gebührensätze errechnen sich nach der Gebührenordnung des AC in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht für:

- Alle Welpen, deren Züchter mit einer Zuchtbuch- oder Registersperre belegt sind.
- Alle Welpen, die von einem Rüden anderer Rassen stammen oder von einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen.
- Alle Welpen/Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.
- Nachzucht von Akita/Amerikanischen Akita, denen in Deutschland aufgrund von ausschließenden Fehlern die Zuchtzulassung verweigert wurde und für die im Ausland eine Zuchtverwendung stattgefunden hat, darf nicht in das Zuchtbuch des Akita Club eingetragen werden. Hiervon ausgenommen sind regelkonform gezüchtete Nachkommen von Hunden, die bereits zu Zuchtzwecken mit Registerbescheinigungen ausgestattet wurden.

§ 24 Ahnentafel

1. Allgemein

Die Ahnentafel eines Hundes ist Auszug aus dem Zuchtbuch und führt mindestens vier Generationen (bis zur Ur-Urgroßelterngeneration) auf. Die Ahnentafel gehört zum Hund, verbleibt aber im Eigentum des AC. Dieser kann jederzeit die Vorlage oder nach dem Tod des Hundes die Rückgabe verlangen. Auf Wunsch kann die ungültig gemachte Ahnentafel an den Eigentümer zurückgegeben werden. Der Käufer eines Welpen ist durch den Züchter auf das Eigentumsverhältnis an der Ahnentafel hinzuweisen.

2. Besitzrecht an der Ahnentafel

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- Der Eigentümer des Hundes.
- Der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.
- Der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem AC besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundeeigentümer erfüllt werden. Der AC kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrre einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der AC die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

3. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

- a) Bei Verlust einer Ahnentafel wird diese für ungültig erklärt. Gegen Erhebung einer Gebühr wird, ein entsprechender Antrag vorausgesetzt, eine neue Ahnentafel ausgestellt, die mit dem Vermerk „Zweitschrift“ gekennzeichnet ist. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln werden für ungültig erklärt und eingezogen. Die Ungültigkeitserklärung einer Ahnentafel und die Erstellung einer Zweitschrift werden im AC-Mitgliederforum und in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht.
- b) Berechtigt zur Stellung eines Antrags auf Erstellung einer Zweitschrift der Ahnentafel ist der Eigentümer des Hundes. Bei einer Mehrheit von Eigentümern hat der Antragsteller eine entsprechende Vollmacht, die von allen Eigentümern des Hundes (identifizierbar) zu unterzeichnen ist, dem Antrag beizufügen.
- c) Der Antrag auf Erstellung einer Zweitschrift einer Ahnentafel/Vollmacht ist bei der Zuchtbuchstelle einzureichen.

4. Auslandsanerkennungen

Für Akita/Amerikanische Akita, die in das Ausland verkauft werden, ist eine Auslandsanerkennung zu beantragen.

5. Übernahme

Ahnentafeln von Import- Akita/Amerikanischen Akita, die eine von Seiten der FCI anerkannte Ahnentafel haben, können übernommen werden. Die Übernahme erfolgt nur mit dem dort geschützten Zwingernamen. Das Vor- oder Nachsetzen eines weiteren Zwingernamens ist nicht zulässig. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung des AC in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Vorstehendes gilt entsprechend für Registerbescheinigung.

§ 25 Register (Livre d'attend)

Der AC führt als Anhang des Zuchtbuches ein Register. In das Register werden auf Antrag an die Zuchtleitung nur Akita/Amerikanische Akita eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Richterbeurteilung dem bei der FCI hinterlegtem Standard entsprechen.

Je nach Anmeldung finden jährlich Veranstaltungen zur Registrierung statt; ein Anspruch auf Einzelregistrierung besteht nicht. Termin und Ort wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Grundlage für die Befürwortung der Registrierung ist immer der bei der FCI hinterlegte Rassestandard. Evtl. vorhandene Abstammungsnachweise werden bei der Befürwortung zur Registrierung herangezogen. Die Registrierbescheinigung, ausgestellt vom Zuchtbuchamt des AC, gilt als Urkunde. Sie weist lediglich den Namen des Akita/Amerikanischen Akita, das Wurfdatum (falls bekannt) und die Adresse des Eigentümers auf.

Es werden keine Ahnen eingetragen, nur der Hinweis „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“.

Akita/Amerikanische Akita mit Registrierbescheinigungen können an allen Veranstaltungen teilnehmen. Von den in Wettbewerb gestellten Titeln ist nur der Titel Deutscher Champion VDH vergabefähig. Zum Erwerb anderer Titel, insbesondere internationaler - FCI anerkannter - Titel ist immer eine lückenlose über drei Generationen aufweisende FCI anerkannte Ahnentafel notwendig. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe besteht nicht.

Die Registrierung kann aus 2 Gründen beantragt werden:

1. Der Akita/Amerikanische Akita wird nur zu Ausstellungszwecken registriert

A. Voraussetzungen:

- das Mindestalter des Akita/Amerikanischen Akita beträgt 10 Monate
- schriftlicher Antrag des Eigentümers an den AC zwecks Phänotyp-Beurteilung
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Akita/Amerikanischen Akita mittels Mikro-Chip oder Tattoo-Nummer

B. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung:

- Erfolgt durch 1 Spezialzuchtrichter des Akita Club
- nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung erfolgt die Ausstellung einer Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungszwecken“.

2. Eine Registrierung von Akita/Amerikanischen Akita mit der späteren Möglichkeit der Zuchtverwendung Voraussetzungen und Durchführung wie unter 1. aufgeführt, zusätzlich jedoch:

- Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Eigentümers
- auf mind. 3 vom AC angegliederten Sonderschauen oder Spezialausstellungen von 3 verschiedenen Spezialzuchtrichtern die Bewertung „Vorzüglich“

- mind. eine Bewertung muss auf einer VDH-Bundessieger- oder VDH-Europasiegerausstellung und eine Bewertung bei der AC-Clubsiegerschau erworben sein
- Einhaltung aller AC-Ordnungen, insbesondere der AC-Zuchtzulassungsordnung

Im Falle einer Zuchtzulassung unter obigen Bedingungen können Nachkommen nur Registrierbescheinigungen bekommen, also keine Ahnentafeln, bis die Ahnenreihe lückenlos über drei Generationen in einem FCI anerkanntem Register nachgewiesen ist.

Nachkommen von Registerhunden werden ab der 4. Generation ins Zuchtbuch übernommen. Diese Bestimmungen sind ausnahmslos für alle mit Registrierbescheinigungen ausgestatteten Akita/Amerikanischen Akita verbindlich.

§ 26 Kennzeichnung von Welpen

Sämtliche Welpen eines Wurfes sind zur Wurfabnahme mit Transpondern nach ISO 11784 zu kennzeichnen. Der Züchter hat die Pflicht, den Mikrochip vor der Wurfabnahme durch einen Tierarzt einsetzen zu lassen. Die Mikrochipnummer ergänzt zur Kennzeichnung die Zuchtbuchnummer des Akita Club. Sie ist zur Zuchtbucherschließung der Zuchtbuchstelle für jeden Welpen mit dem Wurfantrag zuzusenden. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, anlässlich der Wurfabnahme die Mikrochipnummer zu prüfen.

§ 27 DNA-Datenbank

Für alle im AC gezüchteten Welpen ist ein DNA-Profil anzulegen. Die DNA-Probe wird mittels Backenabstrich vorzugsweise durch einen vom AC beauftragten Zuchtwart abgenommen oder durch den Tierarzt und an das vom AC benannte Labor gesandt.

Die DNA-Analyse wird dem Eigentümer des Akita/Amerikanischen Akita ausgehändigt, der Welpenkäufer erhält sie mit der Ahnentafel des Welpen.

Für Zuchttiere ist zusätzlich eine DNA-Blutprobe abzugeben, diese ist bei Anmeldung zur Zuchtzulassung an das vom AC benannte Labor zu senden. Die Kosten der DNA-Blut-Einlagerung trägt der Akita Club. Das für den DNA-Test nicht verwertete Blut wird eingefroren und steht dem Akita Club e.V. für spätere Reihenuntersuchungen zur Unterstützung der Forschung und zur Bestimmung genetisch bedingter Erkrankungen zur Verfügung.

Die Anonymität der Eigentums- und Besitzverhältnisse der untersuchten Tiere wird gewährleistet. Die Regelung gilt analog für Importe, die im Akita Club zur Zucht zugelassen und zur Zucht verwandt werden sollen.

Rüden aus dem Ausland können nur zur Zucht eingesetzt werden, wenn ein DNA-Nachweis mittels Blut, Speichel (Zellmaterial der Mundschleimhaut) oder Haarwurzelttest - erbracht wird.

§ 28 Rufnamen

Rufnamen der Würfe eines Zwingers müssen in alphabetischer Reihenfolge gewählt werden. Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben (1. Wurf = A; 2. Wurf = B; usw.).

§ 29 Zwingername

Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Zuchterlaubnis ist:

- Die Sachkunde des Bewerbers:
Daher ist vor dem Antrag auf Zwingerschutz die Teilnahme an einem Seminar über „Trächtigkeit, Geburt und Aufzucht von Welpen“ nachzuweisen. Ein nachweislich bestandener Onlinelehrgang wird ersatzweise zugelassen.
- Die überprüfte Eignung der Zuchtstätte
- Volljährigkeit
- VOR Beginn des ersten Zuchtgeschehens muss ein Antrag auf FCI-Zwingernamenschutz vorliegen.
- Die Freigabe der Zuchtstätte durch den AC-Vorstand muss erteilt sein.

Nach einer Zuchtpause von mehr als **3** Jahren, Umzug oder Änderungen in der Haltung und/oder Aufzucht hat eine erneute Zwingerbesichtigung stattzufinden. Bei nicht ausreichendem Ergebnis muss eine weitere Zuchtgenehmigung durch den Vorstand versagt werden.

Bei Verdacht auf Verstöße gegen die Zuchtordnung, ist die Zuchtleitung, zuständige(r) ZW und der/die Vorsitzende des AC, allein oder zusammen, berechtigt, den Hundebestand und die Hundehaltungsanlagen der Mitglieder, Züchter und derjenigen Personen, die das Zuchtbuch des AC benutzen bzw. nutzen wollen, zu überprüfen. Die Überprüfung ist dem Betroffenen, unter Mitteilung des Anlasses der Überprüfung, mitzuteilen. Der Betroffene ist verpflichtet, eine Überprüfung zu ermöglichen.

Eine Verweigerung der Überprüfung einzelner Hunde, des gesamten Hundebestandes oder Räumen in denen Hunde gehalten werden, gilt als Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen und kann eine Zuchtbuchsperr nach sich ziehen.

Anlasskontrollen einer Zuchtstätte, um Verdachtsmomente zu erhärten bzw. zu entkräften oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen, sind jederzeit ohne vorherige Anmeldung, möglich.

Die Gebühr für Zwingernamensschutz ist in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 30 Zwingergemeinschaften

Zwingergemeinschaften sind vom Akita Club zu genehmigende Zusammenschlüsse mehrerer Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten. Für die Genehmigung ist eine gemeinsame Zuchtadresse erforderlich.

Bei Auflösung der Zwingergemeinschaft kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen. Die Auflösung der Zwingergemeinschaft ist dem AC umgehend anzuzeigen.

§ 31 Eigentumswechsel und Tod von Akita/Amerikanischen Akita

Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Überganges vermerkt werden.

Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer (Verkäufer) mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Akita/Amerikanischen Akita ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Jeder Eigentümerwechsel eines Akita/Amerikanischen Akita ist der Zuchtbuchstelle innerhalb von 10 Tagen zu melden.

Beim Tod eines Akita/Amerikanischen Akita ist die Ahnentafel des Akita/Amerikanischen Akita innerhalb eines Monats der Zuchtbuchstelle zuzusenden, die diese auf Antrag mit entsprechendem Vermerk zurückgibt.

Vorstehendes gilt entsprechend für Registerbescheinigung.

§ 32 Abgabe von Jungtieren

Jungtiere sind ausnahmslos bis zur Vollendung der 8. Lebenswoche bei der Mutterhündin zu belassen. Die vorzeitige Abgabe eines oder mehrerer Jungtiere vor der Wurfabnahme ist nicht statthaft.

Die Wurfabnahme des gesamten Wurfes muss zwischen dem 54. Lebenstag und der 10. Lebenswoche, im Beisein der Mutterhündin, durch einen Zuchtwart des Akita Club erfolgen. In Ausnahmefällen kann, nach vorheriger Genehmigung der Zuchtleitung, die Wurfabnahme durch einen Zuchtwart eines anderen VDH Rassehundezuchtvereines, oder durch einen Tierarzt erfolgen.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerbliche Hundehändler ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem AC geahndet.

Festgestellte Fehler eines Welpen müssen von der Zuchtbuchstelle gem. Wurfabnahmeprotokoll des Zuchtwartes auf der Ahnentafel vermerkt werden.

Vor der Wurfabnahme durch einen Zuchtwart, müssen die Welpen fachgerecht laut Empfehlung der ESCCAP entwurmt und durch einen Tierarzt vor Abgabe an den Käufer mind. gegen Staupe, Hepatitis und Parvovirose schutzgeimpft worden sein.

Sofern der Züchter die Welpen nicht gegen Leptospirose impfen lässt, hat er den Welpenkäufer darauf hinzuweisen, dass mit der 12. Lebenswoche eine Leptospiroseimpfung erfolgen sollte.

Bei Abgabe ins Ausland soll der Welpen auch gegen Tollwut geimpft sein. Ein EU-Heimtierausweis ist jedem Welpenkäufer auszuhändigen.
Die Impfbescheinigung ist dem Käufer bei Abgabe des Jungtieres auszuhändigen. Der Käufer ist auf die Wiederholung der Impfung hinzuweisen.

Der Verkauf von Jungtieren ist eine Angelegenheit zwischen Züchter und Käufer. Sollten Welpen Fehler oder Mängel bei der Abgabe aufweisen, so ist der Züchter verpflichtet, den Käufer auf diese aufmerksam zu machen. Bei Unterlassung ist er persönlich für spätere Ansprüche haftbar.

§ 33 Nachzuchteintragungen

Bei wissentlich oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Zuchttrichtlinien kann gegen einen Züchter

- Nachzuchteintragungssperre für einzelne oder mehrere Hunde oder Zuchtbuchssperre für den ganzen Zwinger seitens des Vorstandes angeordnet werden.
In leichteren Fällen wird ein Verweis erteilt.

§ 34 Zwingerbuch und Deckbuch

a) Zwingerbuch

Jeder Züchter des Akita Club hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

1. Zu- und Abgänge von Zuchttieren mit Angabe des Wurfes
2. Name und Zuchtbuchnummer des Deckrüden sowie die Anschrift seines Eigentümers
3. Decktag
4. Wurfes und Wurfergebnis sowie Abgänge von Jungtieren durch Verkauf o. a.
5. Anschrift der Käufer der Jungtiere

b) Deckbuch

Jeder Deckrüdeneigentümer hat ein Deckbuch zu führen, in das einzutragen ist:

1. Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angabe des Wurfes, der Zuchtbuch- und Mikrochipnummer
2. Decktag, Name und Zuchtbuchnummer der belegten Hündin
3. Wurfsdatum der belegten Hündin, sowie Anschrift des Eigentümers der Hündin
4. Wurfergebnis

§ 35 Zuchtordnung

1. Die Zuchtordnung dient der Lenkung einer gezielten Zucht und dem Schutz der Mutterhündin. Die Züchter sind satzungsgemäß verpflichtet die Anweisungen über die Zucht einzuhalten und die Zuchtvorhaben danach auszurichten.
2. Über Ausnahmen von den genannten Zuchtvorschriften entscheidet der Vorstand in begründeten Fällen.
3. Nichtmitglieder, die sich mit ihren Akita/Amerikanischen Akita innerhalb des Akita Club e.V. züchterisch betätigen wollen, müssen sich vorher schriftlich verpflichten ihre Zuchtvorhaben nur nach der Zuchtordnung des Akita Club durchzuführen. Nichtmitglieder zahlen bei Inanspruchnahme von Leistungen des Akita Club e.V. die doppelten Gebührensätze.

§ 36 Gebühren

Die Zuchtgebühren werden vom Vorstand festgesetzt. Die Gebührenordnung ist mind. alle 2 Jahre in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

§ 37 Verstöße

Die Überwachung dieser Zuchtordnung obliegt der Zuchtleitung, den Zuchtwarten und dem Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Zuchtleitung umgehend von Verstößen gegen diese Ordnung in Kenntnis zu setzen.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung werden Strafmaßnahmen ergriffen. Sie werden vom Vorstand verhängt und regeln sich nach den Vereinsordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Übertretung der Zuchtbestimmungen (z.B. "zufälliger" Deckakt, fehlende Zuchtzulassung o. ä.) werden, sofern die Zuchtbestimmungen nachträglich erfüllt werden können und weder Absicht noch grobe Fahrlässigkeit zu erkennen ist, mit Verwarnung/Verweis/befristete Zuchtsperre und Geldstrafe geahndet.

Schwere Verstöße gegen die Vereinsordnungen können mit dauerndem Zuchtverbot, Zuchtbuchsperrung und Zwingerlöschung geahndet werden.

Gleiches gilt für wissentliche Falschangaben, Verschweigen wesentlicher Angaben und Fälschung von Abstammungsurkunden.

Rechtswirksame Zuchtverbote sowie der Ausschluss von Züchtern aus dem Verein werden der VDH Geschäftsstelle und anderen VDH Zuchtvereinen unverzüglich mitgeteilt.

Die Sperrung des Zuchtbuches für einen Züchter schließt auch die Sperrung des Zwingernamens ein.

§ 38 Einspruchsrecht

Zuständig für Maßnahmen dieser Ordnung ist der Vorstand des Akita Club e.V. Gegen belastende Entscheidungen nach §38 Satz1 kann der Betroffene gemäß §14 AC Satzung das VDH-Verbandsgericht anrufen.

Bei Einsprüchen gegen HD-Beurteilungen veranlasst die Zuchtleitung, nach Rücksprache mit der Auswertungsstelle, die Einholung eines Zweitgutachtens. Die Kosten trägt der Eigentümer.

Bei Einsprüchen gegen eine Beurteilung der Augenuntersuchung veranlasst die Zuchtleitung, nach Rücksprache mit der Auswertungsstelle, die Einholung eines Zweitgutachtens. Die Kosten trägt der Eigentümer.

§ 39 Inkrafttreten

Im Falle der Nichtigkeit und in dringenden Fällen, wird der AC-Vorstand ermächtigt, diese Ordnung zu ändern und durch Veröffentlichung im Mitgliederforum in Kraft zu setzen.

Derartige Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Die Zuchtordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung bzw. Veröffentlichung ihrer Änderungen in Kraft; sie ist in Teilen Bestandteil der Satzung. Die Zuchtordnung wurde gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung von September 1993 verabschiedet.

- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.09.2019
- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.09.2021
- vorläufig geändert gem. Beschluss der Vorstandssitzung vom 12.02.2022
- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2022
- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.09.2023
- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.08.2024
- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.09.2025